



Satzung

Landessportverein Sachsenburg 1948 e.V.

§ 1 – Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Landessportverein Sachsenburg 1948 e.V. (Körperschaft), abgekürzt nachfolgend LSV Sachsenburg 1948 e.V. genannt. Der Verein hat seinen Sitz, An der Zschopau 11, 09669 Frankenberg/ OT Sachsenburg.

Im Vereinsregister ist er mit der Nummer VR128 eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes - Steuerbegünstigte Zwecke - der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereines ist die Förderung des Sportes und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen, Jugendarbeiten und sportlich-kulturelle Veranstaltungen.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 – Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.

§ 4 – Verbandsanschluss

Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und Ordnungen des Vereines gelten für aktive Mitglieder des Vereines die Satzungen/ Richtlinien und Ordnungen für den angeschlossenen Sportverbänden und dessen Dachverband ergänzend.

§ 5 – Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Stimmeneberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit.

§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluß aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand (im Sinne § 26 BGB). Dieser ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres bzw. Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes (im Sinne § 26 BGB) ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires sportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern oder schwerwiegendes Fehlverhalten innerhalb der Vereinskameradschaft gilt. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als 3 Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich, mit Nachweis, mitzuteilen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Der Anspruch des Vereines auf bestehende, noch nicht beglichene Forderungen bleibt davon unbeschadet.

§ 7 – Mitgliedsbeiträge

Die Festsetzung der Jahresbeiträge erfolgt durch die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand wird weiterhin ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben ansonsten die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder des Vereines.

§ 8 – Organe des Vereines

Vereinsorgane sind der Vorstand (im Sinne § 26 BGB) und die Mitgliederversammlung.

§ 9 – Vorstand

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes der 3 Vorstandsmitglieder ist einzeln vertretungsberechtigt.

Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart

Der Vorstand (erweitert) besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) dem Jugendwart
- f) den Abteilungsleitern

§ 10 – Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes (im Sinne § 26 BGB)

Der Vorstand (im Sinne § 26 BGB) ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig. Soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu den Aufgaben des Vorstandes(im Sinne § 26 BGB) zählen insbesondere:

- Führung der laufenden Geschäfte
- Vorbereitung der Mitgliedsversammlung
- Aufstellung der Tagesordnungspunkte
- Einberufung der Mitgliedsversammlung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines Haushaltsplan
- Buchführung
- Erstellen eines Jahresberichtes
- Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge/ Ausschlüsse von Mitgliedern
- Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung

§ 11 – Wahl des Vorstandes (im Sinne § 26 BGB)

Der Vorstand (im Sinne § 26 BGB) wird von den Mitgliedern der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereines werden. Die Mitglieder des Vorstandes (im Sinne § 26 BGB)

werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied (im Sinne § 26 BGB) bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes (im Sinne § 26 BGB) bestimmt der Vorstand ein Ersatzvorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 12 – Vorstandssitzung

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.

§ 13 – Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied des Vereines – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmenrechtes auf andere Mitglieder des Vereines ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes (im Sinne § 26 BGB)
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
- Beschlussfassung über die Vereinsauflösung, Vereinsordnungen und Richtlinien
- Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder des Vereines zu Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung zur Einrichtung einzelner Abteilungen
- Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben

Mindestens 1 mal im Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dies sollte möglichst im ersten Halbjahr erfolgen bzw. stattfinden. Diese wird vom Vorstand (im Sinne § 26 BGB) mit einer Frist von 2 Wochen, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Der Aushang muss öffentlich erfolgen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied des Vereines bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin der Mitgliederversammlung schriftlich verlangt und begründet. Die Schriftfassung ist dem Vorstand (im Sinne § 26 BGB) vorzulegen. Die Ergänzung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzumachen.

Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand (im Sinne § 26 BGB) einberufen. Der Vorstand (im Sinne § 26 BGB) ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß und fristgerecht einberufen wurde.

Sie ist mit den Stimmen der anwesenden Mitglieder des Vereines beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung. Sobald ein Mitglied des Vereines eine geheime Abstimmung beantragt, hat dies zu erfolgen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen bedürfen $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereines. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

Stimmenthaltung zählen nach § 33 Abs.1 Satz 1 BGB für die $\frac{3}{4}$ Mehrheit nicht mit.

Für die Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder des Vereines muss schriftlich erfolgen.

§ 14 – Protokollierung der Mitgliederversammlung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird von dem Vorsitzenden bzw. von den vertretungsberechtigten des Vorstandes (im Sinne § 26 BGB) und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 15 – Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten 2 Kassenprüfer, überprüfen die Kassengeschäfte des Vereines auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Eine Überprüfung hat mindestens 1 mal im Jahr zu erfolgen. Das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand (im Sinne § 26 BGB) genehmigten Ausgaben.

§ 16 – Datenschutz

Der Verein richtet sich nach den aktuellen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung DSGVO. Die neue Fassung des BDSG wird am 25. Mai 2018

mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Kraft treten und das noch aktuelle Bundesdatenschutzgesetz komplett ersetzen.

§ 17 – Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines herbeizuführen.

Bei der Auflösung des Vereines fällt das Vermögen an die Stadt Frankenberg/Sa. zu. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sportes, zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden. Die Einwilligung bedarf der Schriftform.

Ist wegen der Auflösung des Vereines oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren.

Vorstehende Satzung wurde am _____ in Frankenberg/ OT Sachsenburg von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Satzung vom 25.09.2009, beschlossen in Irbersdorf, tritt außer Kraft.

Hierfür zeichnet der Vorstand im Sinne § 26 BGB ab:

a) Vorsitzenden

b) stellvertretenden Vorsitzenden

c) dem Kassenwart

Hierfür zeichnet der Vorstand (erweitert) ab:

a) Vorsitzenden

b) stellvertretenden Vorsitzenden

c) dem Kassenwart

d) dem Schriftführer

e) dem Jugendwart

f) den Abteilungsleitern
